

# REGLEMENT

## ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN

vom 29. Oktober 1996

*(Fassung: 17. Oktober 2024)*

## INHALTSVERZEICHNIS 1)

|          |   | <b>Seite</b> |
|----------|---|--------------|
| <b>A</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>            |              |
| §1       | GELTUNGSBEREICH                           | 3            |
| §2       | ZUSTÄNDIGKEIT 1)                          | 3            |
| <b>B</b> | <b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> |              |
| §3       | ÜBERWACHUNG 1)                            | 3            |
| §4       | LEINENZWANG, ZUTRITTSVERBOTE 1)           | 3            |
| §5       | VERUNREINIGUNGEN                          | 4            |
| <b>C</b> | <b>Organisation und Gebühren 1)</b>       |              |
| §6       | REGISTRIERUNG 1)                          | 4            |
| §7       | KENNZEICHNUNG                             | 4            |
| §8       | AUFGEHOBEN 1)                             | 4            |
| §9       | GEBÜHREN 2)                               | 5            |
| <b>D</b> | <b>Massnahmen und Strafen</b>             |              |
| §10      | MASSNAHMEN 1)                             | 6            |
| §11      | VERFÜGUNGEN UND BESCHWERDEN 1)            | 6            |
| §12      | STRAFEN 1)                                | 6            |
| <b>E</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>                |              |
| §13      | AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 1)            | 7            |
| §14      | INKRAFTTRETEN 1)                          | 7            |

Die Gemeindeversammlung von Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 sowie auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.6.1995, beschliesst:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Muttenz.

### **§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **B Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 ÜBERWACHUNG**

- <sup>1</sup> Hunde müssen so gehalten werden, dass Sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. <sup>1) 4)</sup>
- <sup>2</sup> Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. <sup>4)</sup>
- <sup>3</sup> Das Abschliessen einer Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Kantons Basel-Landschaft. <sup>4)</sup>
- <sup>4</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen. <sup>4)</sup>

### **§ 4 LEINENZWANG; ZUTRITTSVERBOTE**

- <sup>1</sup> Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden
  - a. an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen <sup>1)</sup>
  - b. auf Sportanlagen und Schularealen <sup>1)</sup>
  - c. in Naturschutzgebieten <sup>1)</sup>
  - d. aufgehoben <sup>4)</sup>
  - e. im Gebiet des südlichen Hardwalds zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3

f. im Gebiet des Rebberges zwischen Burghaldenstrasse - Offenburgstrasse und Schauenburgstrasse - Badstubenstrasse. 1)

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder wo diese an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen. 1)

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken. 1)

<sup>5</sup> Die Leinenpflicht für Hunde - insbesondere während der Hauptbrut- und Setzzeit - richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) des Kantons Basel-Landschaft. 4)

## § 5 VERUNREINIGUNGEN

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

## C. Organisation und Gebühren 1)

### § 6 REGISTRIERUNG

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen. 4)

<sup>2</sup> aufgehoben 4)

<sup>3</sup> aufgehoben 1)

<sup>4</sup> aufgehoben 4)

§ 7 aufgehoben 4)

§ 8 aufgehoben 1)

### § 9 GEBÜHREN

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Für jeden Hund pro Jahr 2) CHF 80.- bis 120.-- 4)

b. aufgehoben 2)

c. aufgehoben 2)

d. Einmalige Einschreibgebühr 4) CHF 20.-- bis 80.--

e. aufgehoben 4)

- 
- f. Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, u.a. nach Aufwand 1) bis CHF 100.--
- g. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter effektive Kosten
- h. Die Gebührenansätze lit. a. und e. sind indiziert. Als Basis dient der Lebenskostenindex des Bundesamts für Statistik, Stand Mai 2009, 103,5 Punkte (Basis 2005 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 20 Punkte. 2)
- <sup>2</sup> Die Gebühren (lit. d. und f.) sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden. 2)
- <sup>3</sup> Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. 2)
- <sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a. werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr. 2) 4)
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:
- In Härtefällen
  - Für Arbeitshunde SKG
  - Für Hunde der Behindertenbegleitung
  - Für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz
- <sup>6</sup> Für ausgebildete Therapie-, Katastrophen- und Blindenhunde und Schweisshunde der Jagdgesellschaft, mit Ausnahme der einmaligen Einschreibengebühr, werden die Gebühren erlassen. Weitere Gebührenerlasse nach kantonalem Gesetz über das Halten von Hunden. 1) 4)

## D. Massnahmen und Strafen

### § 10 MASSNAHMEN

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, für ihre Hunde die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen. 1)

- <sup>2</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen. 1) 4)

**§ 11 VERFÜGUNGEN UND BESCHWERDEN 1)**

- <sup>1</sup> Zuständig für die Verfügungen nach § 10 Absatz 1 ist die Gemeindepolizei. 1)
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizei sind innert der gesetzlichen Frist an den Gemeinderat zu richten. 1)
- <sup>3</sup> Für die übrigen Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig. 1)
- <sup>4</sup> Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist an den Regierungsrat zu richten. 1)

**§ 12 STRAFEN 1)**

- <sup>1</sup> Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970. 1) 3) 4)
- <sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

**E. Schlussbestimmungen**

**§ 13 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS 1)**

Mit dem Beschluss des Reglements werden die Bestimmungen von § 3 Absatz 5 des Polizeireglements vom 23.3.1982 sowie die Verordnung des Gemeinderates zum Schutze öffentlicher Anlagen und Erholungsgebiete vom 15.11.1990 aufgehoben.

**§ 14 INKRAFTTRETEN 1)**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Muttenz, den 29. Oktober 1996

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H. P. Stoller

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.10.1996, in Kraft ab 1.1.1997. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 6.12.1996.*

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.3.2007.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009, in Kraft ab 1.1.2010.  
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 17.12.2009.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015.  
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 23.9.2015 mit Verfügung Nr. 44.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2024, in Kraft ab 1.1.2025.  
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 3.12.2024 mit Verfügung Nr. 158.*